

Leitfaden zur Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenzplattform nach § 7 und 8 Sächsisches Transparenzgesetz

Stand: 06.11.2025

Inhalt

1. Anlass	3
2. Zielgruppe: Wer muss Informationen proaktiv auf der Transparenzplattform veröffentlichen?	3
3. Zu veröffentlichende Informationen	4
3.1 Was sind Informationen nach dem SächsTranspG?	4
3.2 Welche Informationen müssen nach § 8 SächsTranspG veröffentlicht werden?	6
4. Ab wann und für wie lange sind diese Informationen zu veröffentlichen?	13
5. Welche Anforderungen werden an die Veröffentlichungen gestellt?	14
6. Umsetzung der Veröffentlichungspflicht.....	16
7. Checkliste für die Prüfung der Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenzplattform	18
8. Wo gibt es weitere Informationen zur Transparenz?	19

1. Anlass

Das Sächsische Transparenzgesetz (SächsTranspG) fördert die Transparenz der Verwaltung. Es ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Informationen. Neben einer Informationsgewährung auf Antrag ist Kernstück des Gesetzes, dass bestimmte Informationen von Amts wegen, proaktiv auf einer allgemein zugänglichen Transparenzplattform veröffentlicht werden. Für die Errichtung der Transparenzplattform ist das Sächsische Staatsministerium für Justiz federführend zuständig. Zum 1. Januar 2026 soll die Transparenzplattform spätestens errichtet sein.¹

2. Zielgruppe: Wer muss Informationen proaktiv auf der Transparenzplattform veröffentlichen?

Die zu veröffentlichenden Informationen richten sich an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen, die an Verwaltungsprozessen und Entscheidungen der sächsischen Verwaltung interessiert sind und diese nachvollziehen möchten. Ziel der Veröffentlichung auf der Transparenzplattform ist es, die Transparenz von Verwaltungshandeln zu erhöhen und für die Bürgerinnen und Bürger den Zugang zu den für sie relevanten Informationen zu erleichtern. Die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern mit einer solchen Plattform zeigen, dass die Plattform aber auch von der Verwaltung selbst als schneller Zugang zu Informationen genutzt wird.

Dieser Leitfaden richtet sich an die transparenzpflichtigen Stellen, die Informationen gemäß den §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen haben. Er stellt Erläuterungen zu den einzelnen Veröffentlichungstatbeständen zur Verfügung und gibt Hinweise zur Umsetzung der Veröffentlichungsverpflichtung nach dem SächsTranspG. Die Umsetzungsvorschläge sind Gestaltungs- und Handlungsempfehlungen.

Transparenzpflichtige Stellen sind die in § 4 Abs. 1 SächsTranspG genannten Stellen. Dies sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Staatsministerien, die Staatskanzlei und die sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Nach § 4 Abs. 2 SächsTranspG sind Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände nur transparenzpflichtige Stellen, soweit sie sich durch Satzung dazu verpflichtet haben. Die Regelung des § 4 Abs. 3 SächsTranspG normiert weitere Ausnahmen. Die dort genannten Stellen sind nur in den jeweils bezeichneten Bereichen transparenzpflichtig.

¹ Aktuell befindet sich ein Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren, der die Einführung der Transparenzplattform um zwei Jahre auf 2028 verschieben will. Dieser Leitfaden wurde in der Hoffnung erstellt, dass dieser Gesetzentwurf keine Mehrheit findet und die bereits fertig gestellte Transparenzplattform pünktlich an den Start geht. Wenn nicht, dann ist diese Handreichung spätestens in zwei Jahren relevant.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsTranspG sollen die transparenzpflichtigen Stellen einen Zugang zur Transparenzplattform auch in ihren Dienstgebäuden gewähren, soweit die Bedingungen vor Ort (technisch und räumlich) dies erlauben.

3. Zu veröffentlichende Informationen

Vor der Veröffentlichung gilt es, die relevanten Informationen im Bestand der eigenen Dokumente zu ermitteln und ggf. entsprechend aufzubereiten.

3.1 Was sind Informationen nach dem SächsTranspG?

Zunächst ist im Datenbestand zu prüfen, ob es sich bei der fraglichen Information um eine Information im Sinne des § 3 Satz 1 SächsTranspG handelt. Danach sind Informationen Aufzeichnungen, die **dienstlichen Zwecken** dienen.

Entwürfe, Notizen, behördeninterne Kommunikation und Vermerke sind **keine Informationen** im Sinne des SächsTranspG und müssen daher auch nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden. Abstrakt-generelle behördeninterne Vorgaben für bestimmte Geschäftsabläufe oder Angelegenheiten (z. B. Dienstanweisungen, Erlasse, Handlungsrichtlinien) sind unabhängig von ihrer Bezeichnung keine behördeninterne Kommunikation oder Vermerke im Sinne des Gesetzes, sondern Informationen nach § 3 Satz 1 SächsTranspG (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 10 SächsTranspG, s. u.).

Umweltinformationen im Sinne des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes erfüllen nicht den Informationsbegriff des SächsTranspG und müssen daher ebenfalls **nicht auf der Transparenzplattform** veröffentlicht werden. Es sei denn, die Umweltinformationen wurden auf Antrag elektronisch zugänglich gemacht, § 8 Abs. 1 Nr. 18 SächsTranspG. Eine freiwillige Veröffentlichung auf der Transparenzplattform steht darüber hinaus allen transparenzpflichtigen Stellen offen (vgl. § 8 Abs. 4 SächsTranspG).

Ist festgestellt, dass die fragliche Information den Informationsbegriff des SächsTranspG erfüllt, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Information unter einen Tatbestand des **Kataloges aus § 8 Abs. 1 SächsTranspG** fällt. Die Norm zählt die verpflichtend zu veröffentlichenden Informationen abschließend auf (im Einzelnen siehe Kapitel 3.2).

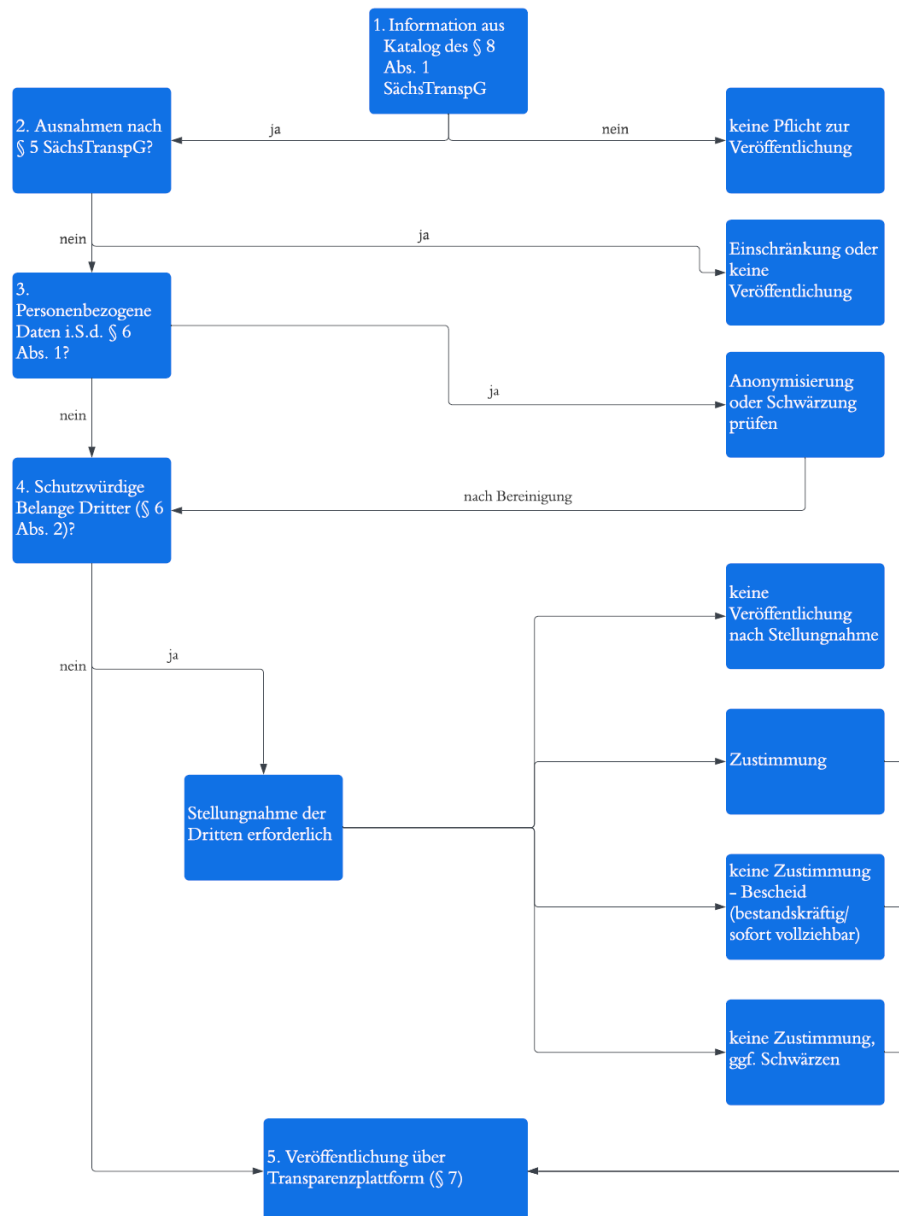
Fällt die Information in den Katalog nach § 8 Abs. 1 SächsTranspG ist durch die transparenzpflichtige Stelle zu prüfen, ob möglicherweise eine **Ausnahme von der Transparenzpflicht** vorliegt. Ausschlussgründe sind in § 5 SächsTranspG normiert.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Information vor der Veröffentlichung ggf. um personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs. 1 SächsTranspG zu bereinigen ist (Schwärzen). Manche Veröffentlichungstatbestände des § 8 Abs. 1 SächsTranspG sehen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ausdrücklich vor. Diese dürfen nicht geschwärzt werden. So

bestimmt bspw. § 8 Abs. 1 Nr. 12 SächsTranspG, dass die Namen der verfassenden Person von Gutachten oder Stellungnahmen mit diesen zu veröffentlichen sind.

Schließlich ist durch die transparenzpflichtige Stelle noch zu prüfen, ob durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange von Dritten beeinträchtigt werden könnten. Hier geht es um Belange jenseits von personenbezogenen Daten, die mit der Regelung nach § 6 Absatz 1 SächsTranspG erfasst sind. Zu den schutzwürdigen Belangen Dritter gehört beispielsweise die Betroffenheit geistigen Eigentums oder Geschäfts- und Betriebsverhältnisse. Bevor die transparenzpflichtige Stelle von einer Veröffentlichung ganz absehen darf, hat sie die Dritten zur avisierten Veröffentlichung anzuhören. Die Veröffentlichung darf erst erfolgen, wenn die oder der Dritte dieser zugestimmt hat, oder die Entscheidung der transparenzpflichtigen Stelle der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist (vgl. § 6 Abs. 2 SächsTranspG).

Aus dem Voranstehenden lässt sich ein **Prüfschema** entwickeln:



3.2 Welche Informationen müssen nach § 8 SächsTranspG veröffentlicht werden?

Die Regelung des § 8 Abs. 1 SächsTranspG zählt die zu veröffentlichenden Informationen auf, die verpflichtend zu veröffentlichen sind. Darüber hinaus dürfen transparenzpflichtige Stellen auch andere Informationen auf der Transparenzplattform veröffentlichen. Der Schutz personenbezogener Daten ist über die allgemeine Norm des § 6 Abs. 1 zu gewährleisten, es sei denn, es wird durch eine der Regelungsnummern in der Norm die Veröffentlichung ausdrücklich angeordnet. Die aufgeführten Nummern sind willkürlich zusammengestellt und stellen keine Rangfolge im Sinne einer Bedeutsamkeit oder ähnliches dar.

- **Nr. 1 Beschlüsse der Staatsregierung**

Zu den Beschlüssen der Staatsregierung (sog. Kabinettsbeschlüsse) gehören beispielsweise die in § 8 der Geschäftsordnung der Staatsregierung aufgezählten Beratungsgegenstände, aber auch das Abstimmungsverhalten im Bundesratsplenum (LT-Drs. 7/8517, S. 49). Zu veröffentlichen ist nur der Beschluss, das heißt das Ergebnis, nicht alle dazu gehörigen Dokumente oder vorbereitenden Unterlagen, wie z. B. Tischvorlagen, Niederschriften, Vermerke. Dieser Veröffentlichungstatbestand dürfte in erster Linie für die Sächsische Staatskanzlei von Bedeutung sein, da die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident den Vorsitz in der Staatsregierung führt.

- **Nr. 2 Zur Anhörung freigegebene Gesetzentwürfe der Staatsregierung und zur Anhörung freigegebene Entwürfe von Rechtsverordnungen**

Im Rahmen der Beratung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen soll der Öffentlichkeit ermöglicht werden, Kenntnis zu nehmen. Anhörung meint hier die Möglichkeit der Stellungnahme von Interessenverbänden zu sog. Referentenentwürfen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst sowohl den Regelungs- als auch den Begründungsteil.

- **Nr. 3 Vorlagen, Stellungnahmen, Berichte und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag, Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksanträgen**

Die hier genannten Informationsgegenstände, die den Landtagsabgeordneten zur Verfügung stehen, sollen allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Die Aufzählung der zu veröffentlichenden Informationen ist abschließend. Es wird die Staatsregierung als Organ verpflichtet, nicht die Ministerinnen und Minister als deren Mitglieder.

- **Nr. 4 Staatsverträge und Verwaltungsabkommen**

Staatsverträge sind hier sämtliche Verträge zwischen verschiedenen, auch partiellen, Völkerrechtssubjekten, während Verwaltungsabkommen inner- und zwischenstaatliche Vereinbarungen betreffen, die keine Staatsverträge sind. Diese regeln einzelne Fragen der verwaltungsinternen Zusammenarbeit oder die finanzielle Ausstattung der Beteiligten. Grundsätzlich ist die Vorschrift so zu verstehen, dass die Veröffentlichungspflicht auf sämtliche Staatsverträge oder Verwaltungsabkommen zutrifft, über die transparenzpflichtige Stellen

verfügen. Nicht umfasst sind solche Informationen, die nicht in den Organisationsbereich des Freistaates fallen. Gegebenenfalls sind die originär zuständigen Stellen in Bund und Ländern zu beteiligen. Ein Beispiel für einen Staatsvertrag im Sinne dieser Regelung ist der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 1. April 1992.

- **Nr. 5 Tagesordnungen von gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Sitzungen einschließlich deren Anlagen und sitzungsvorbereitenden Unterlagen, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse einschließlich der zugehörigen Protokolle und Anlagen**

Nach dieser Regelung sind Unterlagen öffentlicher Sitzungen von transparenzpflichtigen Stellen veröffentlichungspflichtig. Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Unterlagen und solchen, die die Ergebnisse von Sitzungen betreffen.

- vorbereitende Unterlagen – Es muss sich um eine öffentliche Sitzung handeln. Es muss eine gesetzlich (nicht durch Verwaltungsvorschrift) vorgesehene Grundlage für die Sitzung bestehen. Sitzungen, die aus Gewohnheit oder zur Übung stattfinden, sind nicht umfasst. Dabei muss sowohl die Durchführung als auch deren Öffentlichkeit gesetzlich vorgesehen sein. Die Regelung umfasst auch Unterlagen, die grundsätzlich nicht unter den Informationsbegriff nach § 3 S. 1 SächsTranspG unterfallen, solange diese der Vorbereitung der genannten Sitzung dienen.
- Unterlagen über das Ergebnis – Es sind die Ergebnisse aller öffentlichen Sitzungen veröffentlichungspflichtig. Die Beschlüsse sind nebst zugehöriger Protokolle und Anlagen zu veröffentlichen.

Von dieser Regelung umfasst sind beispielsweise die Dokumente der öffentlichen Sitzungen des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses nach § 11 Abs. 5 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes.

- **Nr. 6 Satzungen, Geschäftsordnungen**

Auf die Bezeichnung als Satzung kommt es nicht an, auch Ordnungen fallen hierunter. Dem Wortlaut nach betrifft dies alle Satzungen, die in der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen. Unter Geschäftsordnung ist regelmäßig ein Akt des inneren Organisationsrechts zur Vorgabe von Zuständigkeiten, Formalien, Befugnissen und Abläufen zu verstehen. Ein Beispiel für eine veröffentlichungspflichtige Information im Sinne dieser Regelung wäre die Geschäftsordnung des Gleichstellungsbeirats.

- **Nr. 7 Verträge der Daseinsvorsorge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro**

Unter einem Vertrag im Sinne dieser Regelung ist eine Vereinbarung zu verstehen, die eine Behörde mit einem Dritten trifft. Inhalt des Vertrages kann die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge sein, die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge, die Schaffung

oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge oder die Übertragung von Rechten an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Umfasst ist beispielsweise die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere der öffentliche Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten. Die Einbindung der öffentlichen Hand ist ausreichend. Zur Begrenzung des Aufwandes ist eine Bagatellgrenze vorgesehen, bis zu der die Verträge nicht veröffentlicht werden müssen, gleichwohl aber freiwillig veröffentlicht werden können.

- **Nr. 8 Die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro, soweit es sich um Verträge handelt, durch welche sich die transparenzpflichtige Stelle als Leistungserbringer verpflichtet hat und soweit durch die Veröffentlichung wirtschaftliche Interessen des Freistaates Sachsen nicht beeinträchtigt werden**

Die Regelung schreibt die Veröffentlichung wesentlicher Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro vor, soweit es sich um Verträge handelt, durch welche sich die transparenzpflichtige Stelle als Leistungserbringer verpflichtet. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die transparenzpflichtige Stelle unternehmerisch tätig wird. Die Stelle muss nicht alleiniger Leistungserbringer sein. Zu den wesentlichen Inhalten gehören die Hauptleistungspflichten und die Bestandteile, die den Vertrag in besonderer Weise charakterisieren, ihn ausgestalten und mit denen das Vertragswerk erst verständlich wird. Praktischerweise werden die Verträge mit den entsprechenden Schwärzungen veröffentlicht. Die ebenfalls denkbare Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte in einem neuen Dokument scheint aufwändiger.

Es muss ein öffentliches Interesse zumindest an Teilen des Vertrages bestehen. Dieses öffentliche Interesse ist nicht nur einmalig zu bewerten, sondern kann auch Jahre später nach Vertragsschluss noch entstehen. Wirtschaftliche Interessen des Freistaates Sachsen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist im Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Prognose über die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzustellen. So ist es auch möglich, dass einmal veröffentlichte Inhalte wieder von der Plattform zu löschen sind, da erst später eine Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen des Freistaates Sachsen eingetreten ist.

Ein Beispiel für zu veröffentlichende Informationen nach dieser Regelung können Verträge über den Immobilienverkauf des Freistaates Sachsen über den Staatsbetrieb Sächsische Immobilien- und Baumanagement sein.

- **Nr. 9 Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne**

Es handelt sich um organisatorische Pläne zur Strukturierung der Organisationseinheiten, die in der Regelung abschließend aufgezählt werden. Da der Gesetzestext die Einschränkung auf transparenzpflichtige Stellen nicht vornimmt, sind von der Veröffentlichung grundsätzlich auch die

Pläne betroffen, die der jeweiligen transparenzpflichtigen Stelle geschäftsmäßig vorliegen. Die Veröffentlichungspflicht der Haushaltspläne umfasst den Gesamtplan und die Einzelpläne einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

- **Nr. 10 Erlasse, Dienstanweisungen und allgemeine Veröffentlichungen, wovon Erlasse und Dienstanweisungen in dienst- oder tarifrechtlichen Angelegenheiten ausgenommen sind, soweit sie Fragen des finanziellen Dienstrechts oder Entgeltfragen betreffen**

Erlasse und Dienstanweisungen werden auch als Verwaltungsvorschriften (Innenrecht) bezeichnet und lassen sich nicht trennscharf voneinander abgrenzen, allerdings ist die konkrete Bezeichnung hinsichtlich der Transparenzpflicht auch unerheblich. Entscheidend ist der Charakter als abstrakte behördenintern verbindliche Regelung zur Vereinheitlichung der Entscheidungsfindung. Ausgenommen sind Erlasse und Dienstvereinbarungen, die dienst- oder tarifrechtliche Angelegenheiten betreffen. Diese Informationen sind ohnehin meist öffentlich bekannt.

Auch alle allgemeinen Veröffentlichungen sind auf der Transparenzplattform einzustellen. Unter allgemeinen Veröffentlichungen sind beispielsweise Informationsbroschüren, Flyer und Rundschreiben zu verstehen. Dies soll die Vollständigkeit der auf der Transparenzplattform veröffentlichten Informationen gewährleisten. Einmal veröffentlichte Informationen sollen so abrufbar gehalten werden. Der Adressatenkreis der Veröffentlichung ist dabei nicht von Belang, solange die Information veröffentlicht ist, soll diese auch auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden. Einziges Abgrenzungskriterium sind andere Veröffentlichungstatbestände.

- **Nr. 11 Von transparenzpflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte**

Die Veröffentlichungsverpflichtung gilt nur für selbsterstellte oder in Auftrag gegebene Dokumente. Eine Veröffentlichungspflicht für Informationen aus anderen Bundesländern und des Bundes besteht nicht.

- Statistiken – sind Darstellungen methodisch ausgewerteter Daten. Sie gelten als amtlich, wenn sie von einer staatlichen Stelle oder für eine staatliche Stelle aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erstellt wurden. Die Regelung umfasst damit sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken öffentlich-rechtlicher Stellen in Sachsen. Das eingängigste Beispiel sind die vom Landesamt für Statistik erstellte Statistiken.
- Tätigkeitsberichte – sind erläuternde Darstellungen von Abläufen und Aufgabenerfüllung bestimmter Personen, Institutionen oder Vereinigungen über einen begrenzten Zeitraum. Sie geben Auskunft über Entwicklungen im Aufgabenbereich. Die Regelung betrifft nur vorhandene Berichte, die auch freiwillig erstellt worden sein können.

Ein Beispiel für nach dieser Regelung auf der Transparenzplattform zu veröffentlichende Informationen ist der Tätigkeitsbericht der oder des Sächsischen Transparenzbeauftragten.

- **Nr. 12 Gutachten, Studien und Berichte, soweit sie von transparenzpflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der transparenzpflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, einschließlich des Namens der verfassenden Person**

Gutachten sind nach wissenschaftlichen Standards erarbeitete Darstellungen zu einer konkreten fachlichen Fragestellung oder eine Analyse zur umfassenden Beantwortung einer fachlichen Fragestellung. Als Studien sind hier wissenschaftliche Darstellungen von Zuständen und Entwicklungen zu verstehen. Berichte beschreiben Umstände, Ereignisse, Zustände oder Entwicklungen in tatsächlicher Hinsicht. Diese Dokumente sind eher beschreibend als analysierend. Die benannten Arbeitsgrundlagen müssen entweder von der transparenzpflichtigen Stelle in Auftrag gegeben worden sein, in Entscheidungen der transparenzpflichtigen Stellen eingeflossen sein oder ihrer Vorbereitung dienen, also von der transparenzpflichtigen Stelle genutzt werden. Dies soll der Transparenz der Entscheidungsabläufe und der Grundlagen von Entscheidungen der öffentlichen Hand dienen. Umfasst sind auch Gutachten zu Personalbedarfen, versicherungsrechtliche Berechnungen und Evaluationsberichte von Kommissionen. Die Regelung soll der Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder dienen und den Einfluss Externer auf die Entscheidungsfindung nachvollziehbar machen. Dass die Unterlagen von einer transparenzpflichtigen Stelle erstellt wurden, ist keine Voraussetzung für die Veröffentlichungspflicht.

Die Informationen sind einschließlich der Namen der verfassenden Person zu veröffentlichen. Sinnvollerweise ist bereits bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen.

- **Nr. 13 Informationen, die zugänglich gemacht worden sind nach § 6 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)**

Zweck der Regelung ist die Zugänglichkeit von Verbraucherinformationen für die Öffentlichkeit über die Transparenzplattform. Die Adressaten der Regelung sind die transparenzpflichtigen Stellen nach dem SächsTranspG, nicht nach dem VIG, dessen Anwendungsbereich weiter ist. Informationen müssen nach § 6 Abs. 1 VIG zugänglich gemacht worden sein, d. h., die Information wurde auf Antrag gewährt oder antragsunabhängig veröffentlicht. Auch Richtigstellungen nach § 6 Abs. 4 VIG sind auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen.

- **Nr. 14 Die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen landesweiten Pläne**

Beispiele sind der landesweite Raumordnungsplan, der Krankenhausplan oder der Landesverkehrsplan. Für den Begriff Plan ist keine einheitliche juristische Definition vorhanden. Allgemein kann darunter eine strukturierte Darstellung der Ergebnisse eines vorangegangenen Prozesses verstanden werden. Trotz anderslautendem Gesetzeswortlaut sind mit der Regelung nicht nur Pläne gemeint, die durch transparenzpflichtige Stelle selbst erstellt wurden, entscheidend ist vielmehr, dass das Dokument dem Verantwortungsbereich der transparenzpflichtigen Stelle zugeordnet werden kann, also auch Pläne, die bspw. bei einem

Planungsbüro in Auftrag gegeben wurden. Das Tatbestandsmerkmal „landesweit“ begrenzt den Anwendungsbereich der Regelung stark, da Pläne, die nur Teile des Freistaates betreffen, dadurch ausgeschlossen sind. Die Öffentlichkeit des Planes meint Planungen mit mittelbarer oder unmittelbarer Bedeutung für Belange der Öffentlichkeit. Der Plan muss in dieser Hinsicht generelle Wirkung für eine unbestimmte Anzahl von Personen entfalten können oder jedenfalls deren Belange betreffen.

- **Nr. 15 eine tabellarische Übersicht aller bewilligten Förderungen,**

- a) ab einem Betrag von 2 500 Euro jeweils mit der Angabe von Bescheiddatum, Höhe der bewilligten Zuwendung, bewilligender Behörde, Bewilligungszeitraum, Fördergegenstand, Förderart und Finanzierungsform sowie

- b) ab einem Betrag von 10 000 Euro zusätzlich mit der Angabe der Zuwendungsempfänger, es sei denn, es handelt sich um nichtgewerblich handelnde natürliche Personen,

soweit durch die Veröffentlichung nicht im Einzelfall wirtschaftliche Interessen der öffentlichen Hand als Zuwendungsempfänger erheblich beeinträchtigt werden,

Die Regelung dient der Offenlegung der Verwendung öffentlicher Gelder zugunsten Einzelner. Gegenstand der Regelung sind bewilligte Förderungen. Nicht erfasst sind Sachleistungen, satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge sowie Leistungen, auf die unmittelbar durch Rechtsvorschriften oder Vertrag Anspruch besteht. Nach dem Gesetzeswortlaut ist damit nur die Entscheidung für die Zuwendung erheblich, nicht jedoch, ob diese auch tatsächlich gewährt wurde. Adressat der Veröffentlichungspflicht ist die transparenzpflichtige Stelle, die Förderung selbst muss aber nicht von einer transparenzpflichtigen Stelle erfolgen. Da es lediglich um die getroffenen Entscheidungen geht, können die benötigten Informationen technisch aus der Fördermitteldatenbank generiert werden. Unterhalb des Wertes von 2 500 Euro sieht die Regelung keine Veröffentlichungspflicht vor. Für die Wertermittlung ist der jeweilige Zuwendungsbescheid maßgeblich. „Fördergegenstand“ meint die geförderten Maßnahmen. „Förderart“ bezieht sich auf die Umsetzungsform der Maßnahme (z. B. Projektförderung o. ä.). „Finanzierungsform“ meint, ob die Förderung als Darlehen, Zuschuss, Festbetrag, Anteilsfinanzierung, Fehlbedarf o. ä. erfolgte.

Ab 10 000 Euro ist auch der Name des Zuwendungsempfängers zu veröffentlichen. Dies gilt für gewerblich handelnde natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen – aber nicht für natürliche Personen, die die Förderung für nicht-gewerbliche Zwecke erhalten. Auf eine Einwilligung oder ein Abwägen für die Veröffentlichung des Namens kommt es nicht an. Keine Veröffentlichung der Förderung darf erfolgen, wenn dies wirtschaftliche Interessen der öffentlichen Hand als Zuwendungsempfänger beeinträchtigt. Die Ausnahme ist eng auszulegen und gilt nur bei objektiv nachweisbarem negativen Effekt. Bei der geforderten tabellarischen Übersicht kann es sich dem Sinn des Gesetzes nach nur um eine periodische Übersicht handeln, die in regelmäßigen Zeitabständen veröffentlicht wird.

- **Nr. 16 Wesentliche Unternehmensinformationen für privatrechtliche Unternehmen, an denen der Freistaat Sachsen mehrheitlich beteiligt ist, und für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die er errichtet hat (regelmäßiger Beteiligungsbericht)**

Das Ziel der Regelung ist die Bereitstellung von Informationen über die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, da es auch hier zumindest mittelbar um die Verwendung öffentlicher Gelder geht. Adressat sind nicht alle transparenzpflichtigen Stellen, sondern nur der Freistaat Sachsen als Gebietskörperschaft und unternehmerisch tätige Einheit. Nicht dazu gehören Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung, die im Rahmen ihrer Selbstständigkeit tätig werden, bspw. Studentenwerke, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und Freien Berufe. Die Regelung spricht sowohl Beteiligungsunternehmen, also privatrechtliche Unternehmen, an denen der Freistaat eine Mehrheit bei Kapital und Stimmrechten unterhält, und Errichtungsunternehmen (öffentlich-rechtliche Organisationsform) an. Mehrheitsbeteiligung im Sinne der Regelung meint einen Anteil größer als 50% am Kapital oder an Stimmrechten. Dabei sind auch Anteile zurechnen, die ein Rechtsträger hält, über den der Freistaat Sachsen bestimmen kann (Fachaufsicht). Dies umfasst auch Staatsbetriebe mit eigener Rechtsform. Staatsbetriebe im Sinne der Gesetzesbegründung, die keine eigene Rechtsform besitzen, sind ohnehin bereits transparenzpflichtige Stellen nach § 4 Abs. 1 deren Transparenzpflicht von dieser Regelung unberührt bleibt, bspw. die Sächsische Gestütsverwaltung Moritzburg. Es sollen wesentliche Unternehmensinformationen veröffentlicht werden. Die regelmäßige Veröffentlichung des Beteiligungsberichts ist dabei ausreichend. Überobligatorisch können aber auch weitere Informationen des Unternehmens in einem Bericht veröffentlicht werden.

- **Nr. 17 Informationen, die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu veröffentlichen sind oder deren Veröffentlichung auf tatsächlicher Übung beruht**

Die Regelung dient als Auffangtatbestand. Sie stellt sicher, dass das Transparenzportal als zentrale Informationsplattform zur Verfügung steht und anderweitig veröffentlichte Informationen auch in die Transparenzplattform eingebunden werden. Ziel ist die Vervollständigung um Informationen, die bis dato anderweitig veröffentlicht wurden. Von der Regelung nicht umfasst sind Verwaltungsvorschriften, die nicht als Rechtsvorschrift gelten, aber in der Regel unter Nr. 10 fallen.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgeschlossen sind Informationen nach Absatz 2 und Absatz 3. Zudem unterliegen nach dieser Regelung Informationen, deren Veröffentlichung bisher tatsächliche Übung war, nunmehr der Veröffentlichungspflicht. Danach sind sämtliche Informationen erfasst, die unabhängig vom Transparenzgesetz oder einer sonstigen rechtlichen Vorgabe wiederkehrend und gewohnheitsmäßig veröffentlicht wurden und werden.

- **Nr. 18 Im Rahmen des Antragsverfahrens nach §§ 10 bis 12 SächsTranspG, elektronisch zugänglich gemachte Informationen (Ausnahme: zugänglich gemachte Angabe nach § 11 Absatz 4 und 5 Satz 2 SächsTranspG) und im Rahmen des**

Antragsverfahrens nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz elektronisch zugänglich gemachte Umweltinformationen

Ob die Entscheidung für den Informationszugang auf Antrag rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgte, ist dem Wortlaut nach zunächst unerheblich, eine erneute Prüfung vor der Veröffentlichung wird aber empfohlen. Auch wenn der Informationszugang erst im Rechtsbehelfsverfahren gewährt wurde, ist die Regelung einschlägig. Die Informationen müssen im Antragsverfahren ab Zeitpunkt der Errichtung der Transparenzplattform (§ 17 Abs. 1) elektronisch zur Verfügung gestellt worden sein. Beim Veröffentlichungsverfahren ist ggf. erneut ein Drittbeteiligungsverfahren im Sinne des § 6 durchzuführen, da die Veröffentlichung stärker in die Belange Dritter eingreift als der Informationszugang auf Antrag. Eine absolute Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht gilt für personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 4 und Abs. 5 S. 2.

Die Regelung soll daneben auch der Erweiterung des Informationsbestandes der Allgemeinheit dienen und erfasst auch antragsgebunden zugänglich gemachte Umweltinformationen. Die betreffenden Informationen müssen Gegenstand eines Antragsverfahrens nach SächsTranspG oder SächsUIG gewesen sein und elektronisch zur Verfügung gestellt worden sein.

Nach § 8 Abs. 2 SächsTranspG wird sichergestellt, dass es zu keiner Doppelveröffentlichung auf der Transparenzplattform und dem Open-Data-Portal des Freistaates Sachsen kommt.

Auf der Transparenzplattform ist anzugeben, auf welcher Internetseite, Informationen nach § 12 Abs. 1 Sächsisches Umweltinformationsgesetz, Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften sowie Geodaten veröffentlicht wurden. Zu diesen Informationen bestehen bereits eigene Veröffentlichungsportale.

Über § 8 Abs. 4 SächsTranspG wird die Möglichkeit eröffnet, auch solche Informationen zu veröffentlichen, für die keine Veröffentlichungspflicht gilt. Wird davon Gebrauch gemacht, ist allerdings darauf zu achten, dass diese unter der Maßgabe des Gesetzes erfolgt, also insbesondere der Datenschutz und sonstige Rechte Dritter gewahrt bleiben. Diese Möglichkeit wird auch Stellen nach § 4 Abs. 2 SächsTranspG – Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände soweit diese aufgrund einer Satzung transparenzpflichtig sind – und sonstigen Stellen nach § 4 Abs. 3 SächsTranspG, z. B. Hochschulen, eingeräumt.

4. Ab wann und für wie lange sind diese Informationen zu veröffentlichen?

Die Transparenzplattform wird ausweislich § 17 Abs. 2 SächsTranspG spätestens am 1. Januar 2026 in Betrieb gehen. Auf die von der Staatsregierung aktuell geplante Verschiebung des Starts um zwei Jahre sei hier der Form halber hingewiesen.

Sobald die Transparenzplattform in Betrieb gegangen ist, sollen die veröffentlichungspflichtigen Informationen nach § 9 Abs. 1 SächsTranspG unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern, auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden.

Veröffentlichungspflichtige Informationen sind nach § 9 Abs. 2 SächsTranspG für mindestens zehn Jahre zu veröffentlichen. Ausgangspunkt für die Berechnung der Frist ist der Tag, an dem die Information auf der Transparenzplattform bereitgestellt wurde. Eine ggf. bereits zuvor erfolgte Veröffentlichung ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Es handelt sich dabei um eine Mindestfrist, sodass die Information auch durchaus länger zur Verfügung gestellt werden kann.

Für Informationen, die personenbezogene Daten nach § 8 Abs. 1 Nr. 12 und 15 SächsTranspG enthalten, ist für die Veröffentlichung hingegen eine Regelfrist von fünf Jahren vorgesehen. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu löschen.

5. Welche Anforderungen werden an die Veröffentlichungen gestellt?

Nach § 9 Abs. 1 SächsTranspG soll die Veröffentlichung der fraglichen Informationen im **Volltext**, das heißt vollständig und originalgetreu geschehen (vorbehaltlich von Ausschlussgründen nach §§ 5, 6 SächsTranspG).

Die Veröffentlichung hat in einem nicht veränderbaren Format zu erfolgen, um Missbrauch zu erschweren. Unbenommen davon bleibt die weitere Verwendbarkeit der Information. Die gesetzliche Vorgabe eines nicht-veränderbaren Formates soll es unmöglich machen, editierbare, leicht zu manipulierende Dokumente über die Transparenzplattform zur Verfügung zu stellen. Das Diktum der Nicht-Veränderbarkeit betrifft dabei das Dokument selbst, um die Integrität der die Information zur Verfügung stellenden transparenzpflichtigen Stelle nicht zu gefährden. Das Gesetz ist technikoffen und neutral, sodass keine zwingenden Formatvorgaben aus der Regelung abgeleitet werden können. In der Praxis wird es allerdings regelmäßig auf die Verwendung des portablen Dokumentenformates (pdf) hinauslaufen, da dieses Format in der Regel bereits vorhanden und etabliert ist.

Liegen die Informationen auch in Fremdsprachen vor, sind auch diese zu veröffentlichen. Dies gilt gleichfalls für Übersetzungen, die erst nach Inbetriebnahme der Transparenzplattform angefertigt werden.

Weitere Anforderungen an die Veröffentlichungen stehen unter dem Vorbehalt, dass diese für die transparenzpflichtige Stelle nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen: Die Bereitstellung der Informationen soll in einem kostenfrei zugänglichen Format erfolgen und maschinenlesbar sein, das heißt, die in der Information enthaltenen Daten können durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden. Die Vorgabe eines kostenfrei zugänglichen Formates erfordert von den transparenzpflichtigen Stellen die Veröffentlichung in einem Format, das den Zugriff auf die Informationen durch die Nutzenden ohne den Einsatz einer

kostenpflichtigen Software ermöglicht. In diesem Sinne ist auch die Vorgabe des plattformunabhängigen Zugriffes auf die veröffentlichten Informationen zu verstehen. Die Nutzenden sollen Zugriff auf die Informationen haben, ohne dass dabei das Vorhandensein einer bestimmten Software nötig oder vorausgesetzt ist.

Die zu veröffentlichenden Informationen sollen maschinenlesbar sein. Für Textinhalte bedeutet dies, dass die Dokumente nicht reine Bild-PDF-Dateien, wie beispielsweise bei eingescannten Dokumenten, sein dürfen. Die Dokumente müssen dafür in einer klaren Struktur und Syntax verfasst sein. Auf diese Weise können die enthaltenen Daten durch eine Software einfach identifiziert werden. Beispiele für ein maschinenlesbares Format sind CSV-Dateien oder das XML-Format. Zudem sollen die zugehörigen Metadaten bereitgestellt werden. Ziel ist es, alle Informationen ohne solche Einschränkungen bereitzustellen, die der Weiterverwendung, Nutzung und Verbreitung hinderlich wären (§ 7 Abs. 4 S. 1 SächsTranspG). Der Aufwand ist dabei für jede veröffentlichungspflichtige Information gesondert zu beurteilen und zu prüfen. Eine pauschale und allgemeine Einschätzung der transparenzpflichtigen Stelle zu einem hohen Aufwand führt nicht zu einem rechtmäßigen Verzicht auf die Einhaltung der voranstehenden Vorgaben.

Die auf der Transparenzplattform veröffentlichten Informationen sollen durch die transparenzpflichtigen Stellen mit allgemein anerkannten Lizenzen veröffentlicht werden. Das heißt, die eingeräumten Nutzungsrechte der Informationen sollen den Ansprüchen der kostenfreien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung durch die Nutzenden entsprechen. Gibt es Gründe, die gegen eine freie Nutzung sprechen, muss die transparenzpflichtige Stelle auf der Transparenzplattform darauf hinweisen. Zukünftig sollen sich die transparenzpflichtigen Stellen beim Einholen der Informationen entsprechende Nutzungsrechte einräumen lassen.

Der Zugang zu den zu veröffentlichenden Informationen soll nach § 7 Abs. 2 SächsTranspG barrierefrei sein. Damit soll ein gleichberechtigter Zugang zu Informationen auf der Transparenzplattform für alle Nutzenden sichergestellt sein und in dieser Hinsicht die Vorgaben der EU Richtlinie 2016/2102 umgesetzt werden. Damit Hilfsmittel für die Nutzenden anwendbar werden, werden besondere digitale Voraussetzungen an die fraglichen Daten und Informationen gestellt. Nach § 3 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung müssen diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Die transparenzpflichtige Stelle hat dafür die zu veröffentlichenden Informationen darauf zu überprüfen, ob die Titel in verständlicher, eindeutiger und aussagekräftiger Sprache vorliegen. Ist das zu veröffentlichende Dokument semantisch korrekt strukturiert und enthält ggf. Strukturinformationen (Tags) und erlauben die Sicherheitseinstellungen des Dokumentes den Zugriff durch assistive Technologien? Zur Prüfung wird auch auf die Checklisten des Deutschen Zentrums für barrierefreies Lesen unter dem Link: <https://www.dzblesen.de/ueber-uns/fachthemen-kooperationen-projekte/ueberwachungsstelle-in-sachsen#barrierefreiheit-informationstechnik> verwiesen.

6. Umsetzung der Veröffentlichungspflicht

Um die fortlaufende Veröffentlichung auf der Transparenzplattform zu gewährleisten, sollte innerhalb der transparenzpflichtigen Stelle eine interne Beteiligungs- und Freigabestruktur durch Zuständigkeitsregelung festgelegt werden.

Aus Gründen der Qualitätssicherung empfiehlt es sich, die Aufgabe der Veröffentlichung von Informationen zu zentralisieren. Auf diese Weise kann garantiert werden, dass es zu einer rechtskonformen und einheitlichen Rechtsanwendung, insbesondere im Bereich der Ausschlussstatbestände, kommt. Auch Beratungsfunktionen gegenüber den übrigen Organisationseinheiten innerhalb der transparenzpflichtigen Stelle können von einer zentralen Stelle übernommen werden. Weitere Aufgaben einer zentralen Stelle könnten die regelmäßige Aktualisierung des veröffentlichten Informationsbestandes, das Löschen von der Informationsplattform, Koordinierung zwischen mehreren beteiligten Organisationseinheiten und die Zusammenarbeit mit dem technischen Dienstleister sein.

Es empfiehlt sich, ein Konzept zum Klassifizieren und „Taggen“ von Informationen im eigenen Dokumentenmanagementsystem oder E-Aktensystem zu erstellen, womit etwa Dokumente für die Veröffentlichung sowie Notizen und Entwürfe oder ggf. einschlägige Ausschlussgründen markiert werden. Anhand dieses Konzeptes ist es notwendig, den vorhandenen Informationsbestand auf veröffentlichungspflichtige Informationen zu prüfen. Dabei sind neben dem elektronischen Dokumentenmanagementsystem (z. B. VIS) auch die E-Mail-Anwendung, Dateien von Dateiservern und Papiervorgänge als Quellen in Betracht zu ziehen.

Bei der Umsetzung kommt den sogenannten Metadaten eine entscheidende Bedeutung zu. Dazu gehören insbesondere Daten zu der Quelle der Information, das Datum der Erhebung bzw. Speicherung, räumlicher und zeitlicher Bezug, idealerweise eine Historie über Änderungen und deren Zeitpunkt, Nutzungsbedingungen und Hashwerte, um Auskunft zu Änderungszeitpunkten geben zu können. Mittels standardisierter Metadaten wird es möglich sein, den Datenbestand auf der Transparenzplattform maschinell zu durchsuchen und Informationen entsprechend der erbetenen Abfrage liefern zu können. Darüber hinaus helfen standardisierte Metadaten bei der Nachvollziehbarkeit von Änderungen und gewährleisten dadurch ein hohes Maß an Datenintegrität.

Erforderlich ist ferner die Implementierung strukturierter Prozesse zur dauerhaften und wirksamen Unkenntlichmachung oder Entfernung der von Ausschlussgründen betroffenen Dokumente oder Dokumententeile vor der Veröffentlichung, bspw. durch die Integration eines Schwärzungstools innerhalb des E-Aktensystems bzw. Dokumentenmanagementsystems. Dabei muss das Original erhalten bleiben, das Duplex muss reversionssicher geschwärzt werden. Das Schwärzen kann ersatzweise auch analog durch Ausdrucken und manuelles Schwärzen der fraglichen Information und dem anschließenden Wiedereinscannen erfolgen. Das Erfordernis des Schwärzens der zu veröffentlichenden Information ergibt sich insbesondere für personenbezogene Daten, kann ggf. aber auch weitere schutzwürdige Belange Dritter umfassen. Dafür bedarf es neben der

Implementierung technischer Maßnahmen auch organisatorischer Maßnahmen des Datenschutzes. So sollten Informationen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese personenbezogenen Daten oder andere schutzwürdige Belange Dritter enthalten, vor der Veröffentlichung im Vier-Augen-Prinzip auf deren Inhalt geprüft werden. Weitere Hinweise zum datenschutzkonformen Schwärzen können unter dem nachstehenden Link abgerufen werden:

<https://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzkonformes-schwaerzen-darauf-sollten-sie-achten-7281.html>

Sofern die transparenzpflichtige Stelle bei der Prüfung der zu veröffentlichenden Information annimmt, dass Belange Dritter im Sinne des § 6 Abs. 2 SächsTranspG betroffen sind, ist die oder der Dritte anzuhören und darauf hinzuweisen, dass die Information auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden soll. Dieses Verfahren ist in jedem Falle durchzuführen, unabhängig davon, ob die transparenzpflichtige Stelle die Interessen der oder des Dritten als gering erachtet. Die Einwilligung der oder des Dritten geht der Entscheidung der transparenzpflichtigen Stelle vor (Dispositionsbefugnis). So kann beispielsweise eine Information, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, trotz des Ausschlussgrundes nach § 5 Abs. 1 Nr. 19 SächsTranspG, veröffentlicht werden, sofern der rechtmäßige Inhaber des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses (Dritte) in die Veröffentlichung eingewilligt hat.

Haben die betroffenen Dritten der Veröffentlichung zugestimmt, werden die Informationen auf der Transparenzplattform hochgeladen. Sofern die betroffenen Dritten der Veröffentlichung nicht zustimmen, hat die transparenzpflichtige Stelle eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Dritten und dem Transparenzinteresse durchzuführen und – sofern sie die Zulässigkeit der Veröffentlichung feststellt – einen Bescheid in Form eines Verwaltungsakts gegenüber dem oder der Dritten zu erlassen, der gerichtlich überprüft werden kann.

Schließlich gilt es, feste Prozesse oder Workflows für das Hochladen, Aktualisieren und Löschen von Informationen zu etablieren. Dafür ist das Einrichten einer Schnittstelle aus dem Dokumentenmanagementsystems des Freistaat Sachsens (VIS-Plugin) vorgesehen. Sobald Näheres vom zuständigen Sächsischen Staatsministerium der Justiz mitgeteilt wird, werden Informationen dazu auf der Website der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten veröffentlicht.

7. Checkliste für die Prüfung der Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenzplattform

1. Prüfung des Anwendungsbereichs der Veröffentlichungspflicht

- ☐ Fällt die Information unter den Katalog des § 8 Abs. 1 SächsTranspG?

2. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

- ☐ Ist der Gegenstand eine Information im Sinne des § 3 Satz 1 SächsTranspG?
(Aufzeichnungen, die dienstlichen Zwecken dienen und die bei der transparenzpflichtigen Stelle vorhanden sind)
- ☐ Besteht ein Ausnahmetatbestand nach § 5 SächsTranspG?
(z. B. Schutz öffentlicher Belange, behördlicher Entscheidungsprozesse, interne Beratungen)

3. Prüfung personenbezogener Daten (soweit nicht durch Veröffentlichungsnorm zur Veröffentlichung vorgesehen)

- ☐ Sind personenbezogene Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 SächsTranspG betroffen?
- ☐ Wenn ja: Sind diese Daten zu anonymisieren oder zu schwärzen?

4. Prüfung schutzwürdiger Belange Dritter (soweit nicht durch Veröffentlichungsnorm zur Veröffentlichung vorgesehen)

- ☐ Sind andere schutzwürdige Belange Dritter betroffen (z. B. geistiges Eigentum)?
- ☐ Anhörung der oder des Dritten mit Ziel der Einwilligung
- ☐ Keine Einwilligung: Ist über die Veröffentlichung in Abwägung der Interessen durch Bescheid zu entscheiden und ist dieser gegenüber dem Dritten bestandskräftig oder sofort vollziehbar?
- ☐ Kommt ggf. Schwärzung in Betracht?

6. Ergebnis / Entscheidung

- ☐ Veröffentlichung ist zulässig
- ☐ Veröffentlichung nur teilweise zulässig (nach Schwärzung/Anonymisierung)
- ☐ Veröffentlichung unzulässig

8. Wo gibt es weitere Informationen zur Transparenz?

Weitergehende Informationen zu den Verpflichtungen aus dem Sächsischen Transparenzgesetz
www.datenschutz.sachsen.de

Bei Fragen können Sie sich gern an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte wenden.

Hausanschrift:

Sächsische Datenschutz- und
Transparenzbeauftragte
Maternistraße 17
01067 Dresden

Telefon: +49 (0351) 85471-101

Telefax: +49 (0351) 85471-109

E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

Web: www.datenschutz.sachsen.de